Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich
Telefon +41(0)43 259 91 00
www.zh.ch/arbeitsbedingungen
arbeitsinspektorat@vd.zh.ch

An die
Städte und Gemeinden
im Kanton Zürich

10. Februar 2025

Information des Arbeitsinspektorates bezüglich:

- **Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonntagen pro Jahr (Art. 19 Abs. 6 ArG)**
- **Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Kiosken, Betrieben für Reisende und Tankstellenshops (Art. 26 ArGV 2) und Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a ArGV 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat mit seinem Schreiben vom 18. Januar 2024 letztmals die Stadt- und Gemeinderäte über die sonntägliche Beschäftigung von Personen in Verkaufsgeschäften informiert. Das vorliegende Schreiben knüpft an diese Praxis an und informiert über Änderungen. Die Änderungen betreffen die Formulierung der Ausnahmen (letzter Absatz des Schreibens) sowie eine Konkretisierung des Charakters der Tankstelle (Anhang).

Die Gemeinden im Kanton Zürich können wie bisher pro Jahr maximal vier Sonntage für das ganze Gemeindegebiet bestimmen, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen dürfen (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Die Bewilligungsbefreiung gilt **ausschliesslich für das Verkaufspersonal** und nicht für andere Gruppen von Arbeitnehmenden (z.B. Logistikpersonal im Lager, Dienstleistungspersonal).

Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachten) dürfen nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden (§ 1 lit. b und Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 RLG).

Das Amt für Wirtschaft empfiehlt zugunsten der Arbeitnehmenden auch die folgenden Feiertage nicht als verkaufsoffene Sonntage zu bezeichnen: 1. Januar; Ostermontag; 1. Mai; Auffahrt; Pfingstmontag; 1. August; 26. Dezember.

Die gemeldeten Verkaufssonntage werden auf www.zh.ch/sonntagsverkauf aufgeschaltet und laufend aktualisiert. Selbstverständlich sind Änderungen zukünftiger Daten jederzeit möglich. Wir danken Ihnen für möglichst frühzeitige Meldungen.

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. Entsprechend erübrigt es sich für die Gemeinden, den Geschäften in dieser Hinsicht Bewilligungen zu erteilen. Es wird festgehalten, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. **Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage durch eine „Ausnahmebewilligung" bewilligt werden.**

Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen sind in der ArGV 2 festgelegt. Insbesondere können Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops unter gewissen Voraussetzungen Arbeitnehmende an Sonntagen beschäftigen. Die geltenden Bedingungen sind im Anhang zu diesem Schreiben zusammengefasst. Wir bitten Sie, uns jeweils über neue Tankstellenshops zu informieren.

Für Autogaragen, Zweiradhändler sowie Anbieter von Wohnwagen und Wohnmobilen sind die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage saisonal unpassend. Daher dürfen sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen. Entsprechende Bewilligungen werden diesen Betrieben auf Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft (Ausnahme Stadt Zürich: Kommissariat Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Zürich) erteilt.

Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m^2 vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen sind. § 3 VRLG betrifft jedoch einzig das Offenhalten von Kleinläden. Für Arbeitnehmende bleibt das Bundesrecht und damit das Sonntagsarbeitsverbot massgebend. Ausnahmen gelten lediglich für Familienbetriebe (Art. 4 ArG, Einzel-/Kollektivgesellschaften, in welchen sonntags nur Familienangehörige in auf- und absteigender Linie der Inhaber arbeiten dürfen) sowie für höher leitende Angestellte (Art. 9 ArG). Bestehen Unsicherheiten an der Qualifikation als Familienbetrieb bzw. höher leitende Angestellte, ist das Arbeitsinspektorat einzubeziehen.

Der Vollzug des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Bei Fragen steht das Amt für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat gerne zur Verfügung (Tel. 043 259 91 00, oder *arbeitsinspektorat@vd.zh.ch*).

Freundliche Grüsse

Roger Geissbühler
Bereichsleiter

MLaw David Studerus
Leiter Gewerbebewilligungen & Dienste

Anhang: Bedingungen für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften

Bedingungen für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften

Die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen unterscheiden die nachfolgend aufgeführten vier Kategorien von Verkaufsgeschäften, welche gemäss den beschriebenen Bedingungen am Sonntag Arbeitnehmende beschäftigen dürfen. Die jeweiligen Bedingungen unterscheiden sich je Kategorie.

Sonderbestimmungen bezüglich der Befreiung der Bewilligungspflicht sind in der ArGV 2 geregelt. Nicht aufgeführt sind die Verkaufsstellen im Sinne der Art. 27, 27a, 28 und 29 ArGV 2.

a) Kioske

Rechtliche Grundlagen: Art. 26 Abs. 1 und 3 ArGV 2, § 3 lit. d VRLG	
Charakter	Kleinere Verkaufsstellen und -stände
Verkaufsfläche	≤ 50 m^2
Sortiment	Überwiegend Presseerzeugnisse, Süssigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren, Verpflegungsartikel zum Verzehr vor Ort oder unterwegs
Lage	Lage an öffentlichen Strassen und Plätzen

b) Tankstellenshops

Rechtliche Grundlagen: Art. 26 Abs. 2^{bis} ArGV 2, § 3 lit. e VRLG	
Charakter	Tankstellenshop mit auf Reisende ausgerichtetem Sortiment. Damit ein Laden zu einer Tankstelle gehört, muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen und es muss während der Öffnungszeiten möglich sein, den bezogenen Treibstoff im Laden zu bezahlen. Ein Tankstellenshop kann auch vorliegen, wenn dieser mind. 4x 150kW-Ladestationen anbietet. Über neue Tankstellenshops ist das Arbeitsinspektorat zu informieren.
Verkaufsfläche	≤ 200 m^2
Sortiment	Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygiene, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und ähnliches mehr) und umfasst kein Vollsortiment. Die Waren werden in handlichen Volumen oder Quanten verkauft, die von einer Person getragen werden können.
Lage	Lage auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Hauptverkehrsader bilden und grössere Ortschaften bzw. Kantone oder Staaten miteinander verbinden und dass sich auf ihnen der Hauptreiseverkehr abwickelt. Darunter fällt jener Reiseverkehr, der grössere Distanzen zurücklegt. Der tägliche Pendlerverkehr zwischen nahe liegenden Ortschaften, der Agglomerations- wie auch der Ortsverkehr sind dagegen kein wesentlicher Bestandteil des Reiseverkehrs.

	Dieses Kriterium trifft zu auf Lagen an Kantonsstrassen, [Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Regionalen Verbindungsstrassen (RVS)] gemäss dem geografischen Informationssystem (GIS, *https://maps.zh.ch*; Karte «Strassennetz»). Das Kriterium ist nicht erfüllt bei einer Lage an Gemeindestrassen. Lage auf Autobahnraststätten gemäss Art. 6 NSV

c) Betriebe für Reisende

Rechtliche Grundlagen: Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2, § 3 lit. e VRLG	
Charakter	Betrieb für Reisende mit auf die Bedürfnisse Reisender ausgerichteten Waren- und Dienstleistungen.
Verkaufsfläche	≤ 200 m^2
Sortiment	Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygiene, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und ähnliches mehr) und umfasst kein Vollsortiment. Die Waren werden in handlichen Volumen oder Quanten verkauft, die von einer Person getragen werden können.
Lage	In oder unmittelbar an Bahnhöfen, Flughäfen und Terminals (Knotenpunkte) des öffentlichen Verkehrs sowie Grenzorten. Terminal des öffentlichen Verkehrs: Dieser Begriff umfasst grosse Anfangs- und Endstationen mit starkem Publikumsaufkommen. Neben dem Kriterium «in und an Bahnhöfen» kommt ihm keine eigene Bedeutung zu.

d) Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen

Rechtliche Grundlagen: Art. 26 Abs. 2 ArGV 2	
Charakter	Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen. Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe in Bahnhöfen und Flughäfen können unabhängig vom Sortiment oder der Verkaufsfläche Personal am Sonntag beschäftigen.
Verkaufsfläche	Keine Vorgaben
Sortiment	Keine Vorgaben
Lage	Liste gemäss der Verordnung des WBF zu Art. 26a ArGV 2 (SR 822.112.1): **Bahnhöfe:** Bülach, Dietikon, Thalwil, Uster, Winterthur, Zürich Flughafen, Zürich Altstetten, Zürich Enge, Zürich HB, Zürich Oerlikon, Zürich Stadelhofen. **Flughafen:** Zürich Kloten Eindeutige Lage innerhalb des Bahnhofs- und Flughafenkomplexes

Für Fragen zu konkreten Standorten wird empfohlen, sich an das Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich zu wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter *www.seco.admin.ch* > Publikationen & Dienstleistungen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Merkblätter und Checklisten.

Bitte benützen Sie die folgenden Checklisten:

1) Checkliste für Sonntagsarbeit in Kiosken
2) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Betrieben für Reisende
3) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops

Abkürzungen:

ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112)
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
NSV	Nationalstrassenverordnung (SR 725.111)
RLG	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich (LS 822.4)
VRLG	Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung